



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht

in dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte(r):
zu 1,2 :

gegen

Prozessbevollmächtigte(r):

wegen Forderung

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23.3.2010

am 23.3.2010 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Zwangsvollstreckung kann von der Klagepartei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abgewandt werden.
4. Der Streitwert wird auf EUR 3.702,24 festgesetzt.



Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus der Wohngebäudeversicherung, die die Kläger bei der Beklagten unterhalten.

Die Kläger sind hälftige Miteigentümer des in [REDACTED]

Am 14.11.2007 stellten die Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Abschluss einer Wohngebäudeversicherung. Dieser wurde seitens der Beklagten am 15.01.2008 mit Rückwirkung auf den 14.11.2007 durch Übersendung eines Versicherungsscheines angenommen. Die Versicherung wird unter der Versicherungsnummer [REDACTED] geführt.

Bereits am 13.12.2007 kam es im Hofbereich des klägerischen Anwesens zu einem Wasserschaden. Die hierdurch verursachten Schäden ließen die Kläger am 18.12.2007 und am 19.12.2007 beseitigen. Der Beklagten meldeten sie den Schaden nach Erhalt des Versicherungsscheines am 28.01.2008, reichten die Rechnungen für die Beseitigungsarbeiten ein und verlangten Erstattung der Kosten. Die Beklagten lehnt die Erstattung ab.

Die Kläger sind der Auffassung, die Beklagte sei einstandspflichtig, dass sie für derartige Schäden hafte. Es sei ausreichend gewesen, ihren Schaden unmittelbar nach Erhalt des Versicherungsscheines zu melden.

Die Kläger beantragen daher,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger einem Betrag von EUR 3.702,24 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.08.2008 zu bezahlen und

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 257,04 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 30.11.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.



Sie führt aus, dass die Kläger verschiedene Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag verletzt haben. Insbesondere habe die Beklagte erst 6 Wochen nach Schadenseintritt eine Meldung der Kläger über den Vorfall erhalten. Nachdem der Wasserrohrbruch am 13.12.2007 erfolgte, die Sanierungsarbeiten jedoch erst am 18. und 19.12.2007 wäre es den Klägern möglich gewesen und auch zwingend erforderlich gewesen, den Schaden sofort nach Eintritt anzuzeigen, um der Beklagten eine Besichtigung zu ermöglichen. Diese hätte so kurzfristig veranlasst werden können. Dies sei auch entscheidend für die Haftung der Beklagten, da möglicherweise kein spontaner Wasserrohrbruch, sondern ein bereits länger vorhandenes Leck die Schadensursache war. Zu der weiteren Ausführung der beklagten Partei wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Gemäß § 8 des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen, Weisungen des Versicherers zu befolgen und das Schadensbild soweit wie möglich unverändert zu lassen.

Sofern diese Obliegenheiten nicht beachtet werden, wird der Versicherer hier die Beklagte leistungsfrei.

Im vorliegenden Fall wurde diese Obliegenheit seitens der Kläger missachtet. Eine Meldung an die Versicherung erfolgte erst nach Erhalt des Versicherungsscheins. Auch vor der Annahme des Versicherungsantrags der Kläger waren diese zumindest gemäß § 280 BGB zu einer telefonischen Schadensmeldung an die Beklagte verpflichtet. Nachdem diese Anzeige unterblieben ist, wurde die Beklagte leistungsfrei.

Die mit dem zweiten Klageantrag geltend gemachten vorgerichtliche Anwaltskosten waren nicht zu erstatten, da eine Hauptforderung nicht besteht.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

3. Vorläufige Vollstreckbarkeit § 708 Nr. 11 in Verbindung mit § 711 ZPO.



4. Streitwertfestsetzung § 3 ZPO.

